

Leitsatz:

1. Eine Wiederlegung der Vermutung für die Wiederholungsgefahr ist im Äußerungsrecht ausgeschlossen, wenn der Verletzte die Auffassung vertritt, trotz Entfernung einer beanstandeten Äußerung grundsätzlich hierzu auch weiterhin berechtigt zu sein.
2. Ob eine sich nicht unmittelbar auf den Betroffenen beziehende Berichterstattung auch dessen Persönlichkeitsrecht verletzt, ist im Einzelfall anhand der konkreten Umstände zu würdigen (hier: verneint für das Persönlichkeitsrecht eines Veranstalters gegenüber der Behauptung, eine Darstellerin habe auf ihrem Kleid ein nationalsozialistische Symbol gezeigt).

OLG Dresden, 4. Zivilsenat, Beschluss vom 27. März 2025, Az.: 4 U 185/25



Oberlandesgericht

Dresden

Zivilsenat

Aktenzeichen: **4 U 185/25**

Landgericht Leipzig, 08 O 1620/23

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

D..... K....., ...

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt M..... K....., ...

gegen

Universität, ...

vertreten durch die Rektorin Prof. Dr.

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte, ...

wegen Unterlassung

hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden durch

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht S.....,

Richterin am Oberlandesgericht Z..... und

Richter am Oberlandesgericht Dr. L.....

ohne mündliche Verhandlung am 27.03.2025

beschlossen:

1. Der Senat beabsichtigt, die Berufung des Klägers ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zurückzuweisen.
2. Der Kläger hat Gelegenheit, innerhalb von drei Wochen Stellung zu nehmen. Er sollte allerdings auch die Rücknahme der Berufung in Erwägung ziehen.
3. Der Verhandlungstermin vom 17.6.2025 wird aufgehoben.
4. Es ist beabsichtigt, den Streitwert des Berufungsverfahrens auf 7500,- € festzusetzen.

Gründe:

I.

Der Kläger ist Unternehmer und Eigentümer des Schlosses O..... in G.....; dort hatte er eine Veranstaltung zum Tag des offenen Denkmals 2018 durchgeführt. Er nimmt die Beklagte auf Unterlassung in ihrer Berichterstattung über diese Veranstaltung in Anspruch.

Das an der Universität der Beklagten eingerichtete I.....-Institut für Demokratieforschung (EFBI) veröffentlichte in einem sog. Policy Paper 2023-1 am 13. März 2023 einen Artikel mit dem Titel „Vernetzt und etabliert: Unternehmerisches Engagement für die extreme Rechte in Ostsachsen“. Der Artikel ist bis zum heutigen Tage unter https://efbi.de/files/efbi/pdfs/Policy%20Paper/2023_1_Policy_Paper_neu3.pdf abrufbar. Im o.g. Artikel wurde auf Seite 8 berichtet, dass die Besucher russische Volkstänze von W..... R..... sehen konnten. Sie wird als eine der rechtsextremen und antisemitischen Anastasia-Bewegung nahestehende Esoterikerin beschrieben und ist auf einem Foto abgebildet. Im Text über dem Foto hieß es: „Bilder zeigen sie immer wieder mit Symbolen wie der schwarzen Sonne, einem Erkennungszeichen in der rechtsextremen und Neonaziszene.“ Die Bildunterschrift lautete ursprünglich: „W..... R..... BEIM TAG DES DENKMALS AUF SCHLOSS O..... 2018. AUF DEM KLEID IST OBEN EINE SCHWARZE SONNE ZU ERKENNEN.“ (Anlage K 2). Im Verlauf des Rechtsstreits wurde sie von der Beklagten abgeändert und lautet nun: "W..... R..... BEIM TAG DES DENKMALS AUF SCHLOSS O..... 2018. AUF DEM KLEID IST EIN SYMBOL, DAS ALS SCHWARZE SONNE INTERPRETIERT WERDEN KANN."

Der Kläger ist der Auffassung, bei dieser Bildunterschrift handele es sich um eine unwahre Tatsachenbehauptung, weil auf dem Bild keine "schwarze Sonne" als klar nationalsozialistisches Symbol zu sehen sei, sondern ein sog. Kolovrat, ein slawisches Sonnenrad. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Zwar liege eine unwahre Tatsachenbehauptung vor, für die durch den Bericht erzielte Wirkung auf das Ansehen des Klägers mache es aber keinen nennenswerten Unterschied, ob die auf seiner Veranstaltung aufgetretene, der "rechtsextremen und antisemitischen Anastasia-Bewegung nahestehende Esoterikerin R....." mit einer schwarzen Sonne auf dem Kleid oder einem diesem Zeichen lediglich ähnelnden Symbol aufgetreten sei. Zu berücksichtigen sei auch, dass der Leser durch das Foto selbst einen bildhaften Eindruck erhalte.

Mit der Berufung vertritt der Kläger die Auffassung, durch die Erwähnung der "Schwarzen Sonne" werde er nicht nur in die Nähe der Rechtsextremik gerückt, sondern der Sympathie für den Nationalsozialismus verdächtigt. Die hiervon ausgehende Beeinträchtigung habe das Landgericht zu Unrecht relativiert.

II.

Der Senat beabsichtigt, die zulässige Berufung nach § 522 Abs. 2 ZPO ohne mündliche Verhandlung durch - einstimmig gefassten - Beschluss zurückzuweisen. Die zulässige Berufung des Klägers bietet in der Sache offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg. Die Rechtssache hat auch weder grundsätzliche Bedeutung noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts durch Urteil. Auch andere Gründe gebieten eine mündliche Verhandlung nicht.

Das Landgericht hat die Klage im Ergebnis zu Recht abgewiesen. Dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog nicht zu.

1. Allerdings ist hier von einer Wiederholungsgefahr auszugehen, obwohl die Bildunterschrift zwischenzeitlich abgeändert und die vom Kläger gerügte Äußerung abgeändert wurde. Es entspricht allgemeiner Auffassung, dass die Verletzung eines Unterlassungsgebots die Vermutung der Wiederholungsgefahr begründet, an deren Entkräftung strenge Anforderungen zu stellen sind; regelmäßig ist sie nur bei Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung anzunehmen. Darüber hinaus ist sie ausnahmsweise dann als widerlegt anzusehen, wenn der Eingriff durch eine einmalige Sondersituation veranlasst war (BGH, Urteil vom 27. April 2021 – VI ZR 166/19 –, Rn. 23, juris; vgl. Senat, Beschluss vom 04.10.2021 – 4 W 625/21 –; Beschluss vom 5. Oktober 2021 – 4 U 1407/21 –, Rn. 11, juris). Ein solcher Fall liegt hier indes schon deswegen nicht vor, weil die Beklagte im bisherigen Verfahren durchgängig die Auffassung vertreten hat, zu der ursprünglichen Äußerung auch weiterhin berechtigt zu sein; in einem solchen Fall scheidet ein Wegfall der Wiederholungsgefahr aus (Senat, Beschluss vom 5. Oktober 2021 – 4 U 1407/21 –, juris; vom 4. Oktober 2021 – 4 W 625/21 – juris).
2. Der Senat teilt die Auffassung des Landgerichts, dass die streitgegenständliche Äußerung eine unwahre Tatsachenbehauptung enthält. Die Frage, ob sich auf dem Kleid der abgebildeten Tänzerin eine "schwarze Sonne" befindet, ist dem Beweis zugänglich, weil zwischen den Parteien unstreitig ist, dass es sich hierbei um ein Symbol aus zwölf in Ringform gefassten gespiegelten Siegrunen oder drei übereinander gelegten Hakenkreuzen handelt, das sich ausgehend von dem im Nordturm der Wewelsburg als Bodenmosaik von der SS in den 1930er Jahren eingelassenen Ornament entwickelt hat und das seither in nationalsozialistischen Kreisen Verwendung findet. Zwar mag es für einen Laien oder den Durchschnittsleser des Policy Papers, der nicht zu diesem Personenkreis gehört, schwierig sein, das auf dem Kleid der Tänzerin abgebildete Zeichen eigenständig zu interpretieren. Diese Interpretationsleistung wird ihm durch die Beklagte indes auch abgenommen, die in der Ursprungsfassung des Artikels darauf hinweist, bei der "Schwarzen Sonne" handele es sich um "ein Erkennungszeichen in der rechtsextremen und Neonaziszene" und es – anders als in der mittlerweile geänderten Fassung – als gesicherte Erkenntnis in den Raum stellt, dass sich eine "Schwarze Sonne" und nicht etwa ein anderes Symbol auf dem Kleid der Tänzerin befindet. Eine Meinungsäußerung, von der hier auszugehen wäre, wenn aus dem Artikel – wie in der mittlerweile geänderten Fassung – deutlich würde, dass die Beklagte das auf dem Kleid abgebildete radförmige Symbol gfs. in der Zusammenschau mit den hakenkreuzähnlichen Ornamenten unterhalb der Taille und auf den rot abgesetzten Armbinden lediglich als "schwarze Sonne" interpretiert, ohne sich indes ihrer Sache sicher zu sein, liegt damit nicht vor. Diese Tatsachenbehauptung ist auch unwahr, weil aus den vom Landgericht aufgeführten Umständen das Kleid der Tänzerin keine "Schwarze Sonne", sondern lediglich ein hieran angelehntes Ornament aufweist, das aber genauso gut ein reines Phantasiesymbol wie das von dem Kläger herangezogene Kolovrat sein kann.
3. Allerdings kann gegen rechtsverletzende Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht nur der unmittelbar Verletzte, nicht auch derjenige vorgehen, der von den Fernwirkungen

eines Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht eines anderen nur mittelbar belastet wird, solange diese Auswirkungen nicht auch als Verletzung des eigenen Persönlichkeitsrechts zu qualifizieren sind. Insoweit kann für das Persönlichkeitsrecht unbeschadet seiner Ausbildung als ein erst durch Güter- und Interessenabwägung im Einzelfall zu ermittelndes Schutzgut nichts Anderes gelten als für die in § 823 Abs. 1 BGB genannten Rechtsgüter und absoluten Rechte. Ob das Persönlichkeitsrecht des Dritten durch eine auf eine andere Person abzielende Berichterstattung unmittelbar oder nur mittelbar beeinträchtigt ist, hängt von den konkreten Umständen der jeweiligen Berichterstattung ab (vgl. BGH, Urteil vom 17. Mai 2022 - VI ZR 141/21, Urteil vom 6. Dezember 2022 - VI ZR 237/21 - juris).

Vorliegend ist eine über diese Reflexwirkung hinausgehende eigenständige Persönlichkeitsrechtsverletzung des Klägers zu verneinen. Die "schwarze Sonne" wird nämlich an keiner Stelle des Artikels auf den Kläger selbst, sondern stets nur auf das Kleid der Tänzerin R..... bezogen, die dort als der "rechtsextremen und antisemitischen Anastasia-Bewegung nahestehende Person" bezeichnet wird. Maßgeblich hiermit wird die Schlussfolgerung des Artikels begründet, der Kläger zähle zu einem Personenkreis, der seine "finanziellen Ressourcen" zur "Unterstützung völkisch-nationalistischer sowie verschwörungsideologischer Strukturen" nutze. Gegen diese Äußerungen wendet sich der Kläger indes nicht. Die Annahme, durch die Behauptung, auf dem Kleid von Frau R..... sei eine "schwarze Sonne" abgebildet, werde der Kläger in die Nähe des Nationalsozialismus gerückt, findet in dem Artikel indes keine Stütze. Insbesondere wird dort auch nicht die Behauptung aufgestellt, die Tänzerin selbst vertrete nicht nur rechtsextremes, sondern nationalsozialistisches Gedankengut und habe dieses bei der Veranstaltung verbreitet, schon weil die „schwarze Sonne“ in dem Artikel lediglich pauschal als "Erkennungszeichen der rechtsextremen und Neonaziszene" definiert wird. Unabhängig von der Frage, ob das Persönlichkeitsrecht *der Tänzerin* angesichts der zahlreichen hakenkreuzähnlichen Ornamente auf ihrem Kleid überhaupt durch die unwahre Behauptung, dort sei auch eine "schwarze Sonne" enthalten, in mehr als nur unerheblicher Weise verletzt wäre, fehlt es angesichts dessen jedenfalls an einer eigenständigen, über einen bloßen Reflex hinausgehenden Persönlichkeitsrechtsverletzung *des Klägers*.

Jedenfalls ist mit dem Landgericht davon auszugehen, dass eine solche Beeinträchtigung für seine Persönlichkeitsentfaltung von lediglich unerheblicher Bedeutung wäre. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht gebietet es nicht, dem Betroffenen einen Abwehranspruch zuzubilligen, wenn es allein um Tatsachenbehauptungen geht, die sich nicht in nennenswerter Weise auf sein Persönlichkeitsbild auswirken können. Derartige „wertneutrale Falschdarstellungen“ begründen keine Unterlassungsansprüche, was im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen ist (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 23.10.2007 - 1 BvR 150/06 -, Rn. 20, juris; Senat, Urteil vom 10. August 2021 – 4 U 1156/21 –, Rn. 11, juris; Beschluss vom 14.10.2019 – 4 U 2001/19 –, Rn. 10, juris; Beschluss vom 11.11.2018 - 4 U 1214/18 -, Rn. 7, juris; OLG Stuttgart, Urteil vom 08.02.2017 - 4 U 166/16 -, Rn. 166, juris). Zutreffend hat das Landgericht insofern in den Blick genommen, dass der Kläger in dem Artikel mit der "völkischen Weda-Eysia-Gruppe" und der "rechtsextremen Anastasia-Bewegung" in Verbindung gebracht und ihm allein aufgrund dessen die "Unterstützung völkisch-nationalistischer sowie verschwörungsideologischer Strukturen" vorgeworfen wird. Eine weitergehende

Persönlichkeitsrechtsverletzung durch die streitgegenständliche Behauptung kann angesichts dessen auch der Senat nicht erkennen. Zur Vermeidung von Wiederholungen nimmt er insofern auf die zutreffenden Feststellungen auf S. 4/5 des angefochtenen Urteils Bezug genommen.

Der Senat rät angesichts dessen dem Kläger zu einer Rücknahme der Berufung, die zwei Gerichtsgebühren spart.

S.....

Z.....

Dr. L.....